

Unterrichtung:

Der Werkausschuss nimmt die Übertragung der Ansätze des Vermögensplanes 2017 auf das Wirtschaftsjahr 2018 entsprechend der beigefügten Übersicht zur Kenntnis.

Für die Eigenbetriebe besteht nach § 17 Abs. 4 S. 2 EigAnVO die Möglichkeit die Ausgabenansätze des Vermögensplanes ins folgende Wirtschaftsjahr zu übertragen. Soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für Eigenbetriebe die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts (z.B.: GemO, GemHVO / siehe § 1 EigAnVO).

Laut § 17 Abs. 5 GemHVO ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diese neue Regelung, dass künftig der Rat über die Übertragung von Ermächtigungen zu entscheiden hat, ist Ausfluss des Budgetrechtes des Rates, welches originär als Hoheitsrecht von der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen (Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 49 Abs. 1 LV) abzuleiten ist.

Da der Rat abschließend nicht nur den Kernhaushalt der Kommune entscheidet, sondern auch über die Wirtschaftspläne gemäß § 2 Abs. 2 EigAnVO, sowie über Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe im Rahmen der Haushaltssatzung, erstreckt sich damit das Budgetrecht des Rates auch auf den Wirtschaftsplan. Damit hat der Stadtrat auch im Rahmen der Vermögenspläne die Übertragung von Haushaltsmitteln zu beschließen.

Die Übersicht der für eine Übertragung ins Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Haushaltsmittel ist als Anlage beigefügt.